

Satzung des Männerturnvereins „Jahn“ von 1908 Obermarschacht e.V.



I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen „MTV Jahn von 1908 Obermarschacht e.V.“

Er hat seinen Sitz in Obermarschacht, Landkreis Harburg und ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – Gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- 1) Aktive Mitglieder
- 2) Passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederlisten müssen enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon.

§ 7 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer Politischen Überzeugung, Religion oder Rasse. Es kann nicht Mitglied werden, dem die Bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende - erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr Seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Vorfällen Mitglieder ausschließen. Als besondere Vorfälle sind anzusehen: Schädigung des Vereins, Schädigung des Sports, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen.

§ 10 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch **Vorstandsbeschluss** an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 11 Die Jugendlichen sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und die Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

IV. Rechtsgrundlage

§ 14 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht der Landessportbund Niedersachsen e.V. eine Sondergenehmigung erteilt.

V. Organe des Vereins

§ 15 Die Organe des Vereins sind: Vorstand, Jahreshauptversammlung.
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 3. Vorsitzenden
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Schriftwart
- 6) dem Pressewart
- 7) je einem Sportwart für männliche und weibliche Vereinsmitglieder
- 8) dem Festausschussvorsitzenden

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

VI. Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 16 a) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt Schriftlich an jedes ordentliche Mitglied oder durch Bekanntmachung in den Örtlichen Tageszeitungen, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 5 Tagen.

b) Der Schriftwart sorgt für das Schriftwesen des Vereins. Er reicht dem Kreisbeauftragten die Mitgliederliste ein, meldet ihm alle Veranstaltungen, sorgt in den Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und führt die Versammlungsniederschrift.

- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen.
- d) Die Sportwarte haben alle Mitglieder des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Sie haben in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

§ 17 Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, oder zwei der folgenden drei Vorstandsmitglieder gemeinsam: 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, Kassenwart/in.

§ 19 Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufig Ergänzungswahlen vor.

§ 20 Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der Anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern zu berechnen.

§ 21 Zu Beginn des Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf, aber wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

§ 22 Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 23 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

VII. Satzungsänderungen und Auflösung der Vereins

§ 24 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Stimmberechtigten Mitgliedern, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 25 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marschacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.